

**Richtlinie  
des Kreises Segeberg  
für die Betriebskostenförderung  
von Kindertageseinrichtungen**

**I. Regelungsinhalt, Rechtsgrundlagen**

1. Die Finanzierung der Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen erfolgt in Schleswig-Holstein nach § 25 Absatz 1 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) durch Zuschüsse des Landes (Landesmittel), Teilnahmebeiträge oder Gebühren, Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Kreismittel), Zuschüsse der Gemeinden und Eigenleistungen des Trägers.
2. Das Land Schleswig-Holstein weist die Mittel für die Förderung von Kindertageseinrichtungen und qualifizierten Tagespflegestellen den Kreisen und kreisfreien Städten gemäß § 18 Finanzausgleichsgesetz (FAG) und § 25 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) zu. Außerdem weist das Land den Kreisen und kreisfreien Städten Mittel für die zusätzlich entstehenden Betriebskosten der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren (Bundes- und Landesmittel) nach § 26 FAG zu. Daneben kann das Land gemäß § 26 Abs. 2 FAG nach Maßgabe des Haushaltes zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen (aufgrund der Vereinbarung zwischen Land und Kommunen).
3. Der Kreis Segeberg leitet die Mittel der Landeszuweisung im Rahmen dieser Richtlinie an die Träger von Kindertageseinrichtungen und ggf. institutionellen Kindertagespflegestellen weiter.
4. Daneben beteiligt sich der Kreis Segeberg an der Finanzierung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen und der institutionellen Kindertagespflegestellen gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 3 KiTaG im Rahmen dieser Richtlinie in Höhe der jeweils im Haushaltplan genehmigten Kreismittel.

**II. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen**

1. Der Träger der Kindertageseinrichtung bzw. der qualifizierten Tagespflegestelle muss als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII anerkannt sein.
2. Die Kindertageseinrichtung muss in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 7 Abs. 1 KiTaG aufgenommen worden sein. Dieses gilt nach § 30 KiTaG auch für Tagespflegestellen nach § 28 Nr. 3 und 4 KiTaG.

3. Es muss eine Erlaubnis für den Betrieb der Einrichtung nach § 45 SGB VIII erteilt sein.
4. Die qualitativen Anforderungen des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12.12.1991 sowie der Landesverordnung über Mindestanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und für die Leistungen der Kindertagespflege (Kindertagesstätten- und -tagespflegeverordnung – KiTaVO) vom 13.11.1992 in der jeweils gültigen Fassung müssen durch die Kindertageseinrichtungen bzw. institutionellen Kindertagespflegestellen erfüllt sein. Der Kreis Segeberg geht beim Bedarf des pädagogischen Personals davon aus, dass zum Gruppendienst zusätzlich (für Vor- und Nachbereitung, Elterngespräche etc.) eine Verfügungszeit von mindestens 20 % erforderlich ist.
5. Mit dem pädagogischen Personal muss ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis bestehen (gilt nicht für Personen im Vorpraktikum). Die Betreuung in den Kerngruppenzeiten ist durch sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Personal sicherzustellen.
6. Die Öffnungszeit für die jeweils zu fördernde Gruppe muss mindestens 12 Stunden in der Woche betragen. Örtliche Bedarfsplanungen haben jedoch zu berücksichtigen, dass die Verwirklichung des Rechtsanspruches auf einen bedarfsgerechten Platz eine Öffnungszeit von mindestens 20 Wochenstunden erfordert.
7. Sobald die landesweite KiTa-Datenbank freigegeben ist, muss der Träger der Kindertageseinrichtung bzw. der qualifizierten Tagespflegestelle ordnungsgemäß und zeitnah die notwendigen Daten in die KiTa-Datenbank eingeben und pflegen.

### **III. Budget aus Landes- und Kreismitteln**

Die Mittel des Landes und des Kreises bilden zusammen das grundsätzlich zu verteilende Budget.

Dieses wird ggf. vermindert oder erhöht durch

1. Nachzahlungen oder Rückforderungen aufgrund von Korrekturbescheiden für das Vorjahr
2. vom Kreis geleistete Kostenausgleichszahlungen für den Besuch von Kindertagesstätten in der Freien und Hansestadt Hamburg. Dieses betrifft begründete Einzelfälle von Kindern aus dem Kreis Segeberg, bei denen sich die jeweilige Gemeinde und der Kreis im Vorwege zur Kostenübernahme bereit erklärt haben. In derartigen Fällen leistet der Kreis aus Landes- und Kreismitteln einen Ausgleich in Höhe von 15 % der Betreuungskosten (ohne Verpflegung).

## **IV. Förderung nach Leistungspunkten**

### 1. Allgemeines

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbare Zuwendung anhand eines Leistungspunktesystems.

### 2. Kriterien

Folgende Kriterien werden bei der Berechnung der Zuwendung berücksichtigt:

- a) genehmigte Plätze
- b) tägliche Betreuungszeit je Gruppe
- c) Betreuungsart je Gruppe
- d) Leitungsaufwand ab zwei Gruppen
- e) Aufschlag für eingruppige Einrichtungen
- f) Betreuungsmonate im Abrechnungszeitraum
- g) Schließzeiten der Gruppen

### 3. Berechnung der Leistungspunkte

Die Leistungspunkte werden für jede Gruppe durch folgende Formel ermittelt:

Genehmigte Plätze x tägliche Betreuungsstunden x Gruppenfaktor x Zuschlag eingruppige Einrichtung bzw. Leitungsfaktor x Aufschlag für Schließzeiten x Betreuungsmonate = Leistungspunkte pro Gruppe.

### 4. Erläuterung der Berechnungsfaktoren

#### **a) Genehmigte Plätze**

Die gesetzlich vorgesehenen Platzzahlen gliedern sich für die Einrichtungen folgendermaßen:

- Regelgruppe (3 bis 6 Jahre, vereinzelt auch alterserweitert 3 bis 14 Jahre, Ü 3) = 20 Plätze
- Hort (6 bis 14 Jahre) = 15 Plätze
- Krippengruppe (0 bis 3 Jahre, U 3) = 10 Plätze
- Altersgemischte Gruppe (0 bis 6 Jahre, vereinzelt auch als große Altersmischung 0 bis 14 Jahre, AG) = generell 5 U 3-Plätze + 10 Ü 3-Plätze,
- Integrationsgruppe (IG) = 11 + 4 Plätze (gefördert über die Eingliederungshilfe)
- Waldgruppe = 18 Plätze
- Kindergartenähnliche Einrichtung = 18 Plätze
- Institutionelle Tagespflege = 5 Plätze

Diese sind in der Regel mit den genehmigten Plätzen identisch. Ansonsten werden die abweichend genehmigten geringeren Plätze zugrunde gelegt.

Sofern in Gruppen die Platzzahlen erhöht werden (in Eigenverantwortung des Trägers oder aufgrund einer Ausnahmegenehmigung), werden dennoch nur maximal die

genehmigten Plätze pro Gruppe berechnet. Wenn eine Gruppe zwar genehmigt ist, aber tatsächlich gar nicht betrieben wird, wird sie nicht berücksichtigt.

### b) Tägliche Betreuungsstunden

Es werden die tatsächlichen täglichen Betreuungsstunden pro Gruppe berücksichtigt. Dieses betrifft die Kerngruppen sowie die Gruppen in Randzeiten mit gebündelten Früh-, Zwischen- oder Spätdiensten. Dieses ist bei Abfrage der Daten entsprechend darzustellen. Sofern eine Gruppe an weniger als fünf Tagen in der Woche geöffnet ist, wird die tägliche Öffnungszeit entsprechend umgerechnet.

### c) Gruppenfaktoren

Die Gruppenfaktoren werden wie folgt errechnet bzw. begründet:

Gruppe	Platzzahl <sup>1)</sup>	Personalbedarf (mit 20 % Verfügungszeit →)	Relation Kind / Personal zur Regelgruppe	Gruppenfaktor
Regel (Ü3) [auch Kiga-ähnl. mit 18 Plätzen]	20	1,5 (→ 1,8)	100 %	1,00
Hort	15	1,5 (→ 1,8)	133 %	1,33
Krippe (U3)	10	2,0 (→ 2,4)	266 %	2,67 <sup>2)</sup>
Altersgemischt (AG = 10 K. Ü3, 5 K. U3) [auch Kiga-ähnl.]	15	2,0 (→ 2,4)	178 %	1,78 <sup>2)</sup>
Integration (IG)	11	1,0 (→ 1,2)	121 %	1,21
Wald	18	2,0 (→ 2,4)	148 %	1,48
IG-Anschluss (IG/Ü3)	15	2,0 (→ 2,4)	178 %	1,78
Regel erhöhter Betreuungsbedarf [auch Kiga-ähnl. mit 18 Plätzen]	20	2,0 (→ 2,4)	133 %	1,33
Hort erhöhter Betreuungsbedarf	15	2,0 (→ 2,4)	178 %	1,78
Tagespflege U3	5	1,0 (→ 1,2)	266 %	2,67 <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Platzzahl (Gruppengröße) nach KiTaVO

<sup>2)</sup> Für alle Gruppen mit unter dreijährigen Kindern wird der jeweilige Gruppenfaktor erhöht, um den gestiegenen U 3 - Fördermitteln und der notwendigen Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in der Aufbauphase Rechnung zu tragen.

Falls sich bei Berechnung der endgültigen Zuwendungsbeträge ergibt, dass die U 3 - Gruppenfaktoren (für Krippen, altersgemischte Gruppen in Kindertagesstätten und in

kindergartenähnlichen Einrichtungen sowie in Tagespflegegruppen U 3) für das betreffende Jahr nicht ausreichend oder zu hoch bemessen sein sollten, kann die Verwaltung die Faktoren verteilungsgerecht anpassen. Sofern die Verwaltung davon Gebrauch machen muss, ist dies dem Jugendhilfeausschuss in der nächstgelegenen Sitzung zu berichten.

In den altersgemischten Gruppen sämtlicher Kindertageseinrichtungen wird für die Berechnung von 10 Kindern über drei Jahre und 5 Kindern unter drei Jahre ausgegangen.

Für Gruppen mit erhöhtem Betreuungsbedarf kann im Einzelfall ein gesonderter Gruppenfaktor angewendet werden, sofern der erhöhte Betreuungsbedarf vom Jugendamt im Rahmen eines besonderen Antragsverfahrens unter Einbeziehung der jeweiligen Kommune anerkannt worden ist.

#### **d) Faktor für eingruppige Einrichtung**

Bei Einrichtungen mit nur einer Regelgruppe wird als Zuschlag ein Faktor von 1,33 verwendet, da hier ständig 2 Kräfte vorzuhalten sind.

Bei anderen eingruppigen Einrichtungen, bei denen bereits 2 Kräfte durch den Gruppenfaktor berücksichtigt sind (z. B. Krippengruppe, altersgemischte Gruppe) wird stattdessen der Faktor 1,16 (wie Faktor für Leitungsanteil) verwendet.

#### **e) Faktor für Leitungsanteil**

Für den Leitungsanteil wird bei Einrichtungen ab zwei Gruppen als Zuschlag der Faktor von 1,16 (für jede Gruppe) berücksichtigt. Dieser Wert ergibt sich aus Vergleichsberechnungen als angemessen.

#### **f) Betreuungsmonate**

Als Betreuungsmonate gelten die Monate im Abrechnungszeitraum. Diese werden für jede Gruppe dargestellt. Änderungen nach dem 01.08. werden bei den Betreuungsmonaten des folgenden Jahres berücksichtigt.

#### **g) Schließzeiten**

Ab 2012 werden Schließzeiten pro Gruppe mit einem Aufschlag von 0 bis 20 % versehen:

<u>Schließzeit</u>	<u>Aufschlag</u>
0 Tage geschlossen =	1,2
1 Woche geschlossen =	1,175
2 Wochen geschlossen =	1,15
3 Wochen geschlossen =	1,125
4 Wochen geschlossen =	1,1
5 Wochen geschlossen =	1,075

6 Wochen geschlossen =	1,05
7 Wochen geschlossen =	1,025
8 Wochen geschlossen =	1

Sofern die Schließzeiten im Förderungsjahr keine gerade Wochen umfassen, werden diese kaufmännisch auf- oder abgerundet. Samstag, Sonn- und Feiertage, Heiligabend, Silvester sowie Fortbildungstage werden nicht als Schließzeiten mitgezählt.

#### 5. Berechnung der Zuwendung zur Betriebskosten- und U 3 - Förderung

Die Fördermittel des Landes und des Kreises werden zusammengefasst und durch die Anzahl der verteilten Leistungspunkte aller Einrichtungen geteilt. Hieraus ergibt sich der Wert eines Leistungspunktes in Euro. Der **Wert eines Leistungspunktes** in Euro **multipliziert** mit den **Gesamtleistungspunkten** der jeweiligen Einrichtung ergibt die **Zuwendung** für die jeweilige Einrichtung.

#### **V. Verfahren**

1. Der Kreis vergibt die Zuwendungen im Rahmen der ihm vom Land bewilligten Mittel sowie der eigenen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Berechnung der Zuwendung erfolgt ab 2014 aufgrund des Antrages zum Stichtag 01.08. einschließlich Änderungen vom 01.01. bis 31.07. des jeweiligen Jahres. Hierbei sind auch nachträglich zu berücksichtigende Änderungen im Vorjahr anzugeben. Der Originalantrag ist bis zum 01.09. eines Jahres einzureichen.
2. Die Auszahlung erfolgt als Gesamtzuwendung aus Landes- und Kreismitteln in 10 gleichen monatlichen Abschlägen jeweils zum Monatsende und einer Spitzabrechnung Ende November. Die Abschläge werden auf der Grundlage der Förderung des Vorjahres ermittelt. Die Spitzabrechnung erfolgt durch Berechnung der Zuwendung aufgrund des Antrages unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Abschläge. Die jeweilige Standortkommune erhält eine Kopie des Bescheides auf der Grundlage der Spitzabrechnung. Die Zuwendung wird jeweils für das laufende Jahr gezahlt.
3. Soweit nach dem 01.08. des Förderjahres Änderungen genehmigt und umgesetzt werden, sind diese beim Förderantrag für das Folgejahr anzugeben und werden im Folgejahr nachträglich berücksichtigt. Es werden nachträglich berücksichtigt: neue oder geschlossene Einrichtungen, neue, geschlossene oder umgewandelte Gruppen sowie Änderungen von mehr oder weniger als vier Betreuungsstunden pro Gruppe täglich.

4. Einer neuen Einrichtung, die vor dem 01.10. eines Jahres genehmigt wird und ihren Betrieb aufnimmt, können auf Antrag Abschläge für das laufende Jahr gezahlt werden.
5. Zum 01.09. jeden Jahres legen die Träger für jede Einrichtung eine schriftliche Betriebskostenabrechnung (laufenden Einnahmen und Ausgaben) des Vorjahres vor. Sie bestätigen die gesetzeskonforme, zweckmäßige und sachgerechte Verwendung der Zuwendung zur Betriebskosten- und U 3 - Förderung des Vorjahres (Verwendungsnachweis).
6. Die Unterlagen zu dieser Förderung sind von den Trägern der Kindertageseinrichtungen 10 Jahre nach Ablauf des Förderjahres aufzubewahren. Das Jugendamt sowie das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Kreises Segeberg sind jederzeit berechtigt, diese Unterlagen auch vor Ort zu prüfen.

#### **VI. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Betriebskostenförderung sowie Förderung der Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen vom 28.01.2014 außer Kraft.

Bad Segeberg, den 03.03.2016

gez. Jan Peter Schröder  
(Landrat)